

Satzung

Schwimmverein Nümbrecht e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schwimmverein Nümbrecht e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nümbrecht und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein gehört folgenden Vereinen / Fachverbänden an:

- Deutscher Schwimmverband e. V.
- Schwimmverband Nordrhein-Westfalen
- Schwimmbezirk Mittelrhein
- Sporthilfe e. V. im Landessportbund NRW
- Kreissportbund Oberberg e. V.
- Gemeinde Sportverband Nümbrecht

Über den Erwerb der Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden / Vereinen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Erziehung, der Kultur, und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- e) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und - Maßnahmen;
- f) Aufs-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
- g) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

2. Der Schwimmverein Nümbrecht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. 5. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder elektronisch über ein vom Verein bereitgestelltes Online-Formular gestellt werden. Ein elektronisch übermittelter Antrag steht einem schriftlichen Antrag gleich. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand; Mitglieder, die danach nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Diese(r) muss/müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitglieder

Der Verein hat:

- aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder und Ehrenmitglieder
- a) aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
 - b) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - c) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit erforderlich. § 8 Abs. 11 bleibt unberührt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. (bei juristischen Personen) durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt (Kündigung), Ausschluss (§7) oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zur Mitte oder zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von

Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereinsmitgliedes überrückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Satzung und Ordnung des Vereins verstößt, den Vereinsinteressen und -zielen zuwiderhandelt oder mit einer fälligen Beitragsschuld trotz Mahnung länger als drei Monate in Zahlungsverzug gerät. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das Mitglied wird innerhalb einer Frist von drei Wochen aufgefordert, zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
2. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge (gestaffelt nach Altersgruppen), Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Einmalbeiträge sowie die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Beiträge per Lastschrift im Voraus zum Fälligkeitstermin eingezogen.
3. Eine Erstattung der Beiträge durch Ausfallzeiten oder höherer Gewalt erfolgt nicht.
4. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Diese Beschlüsse sind den Abteilungsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und

gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstandenen Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

10. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand;

c) die in einer Jugendordnung benannten Organe der Vereinsjugend.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3. Der Vorstand kann sich eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (

4. Ehrenamtszuschale) gewähren.

4. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon-, Fahrtkosten) ist zulässig.

Der Anspruch muss bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres geltend gemacht werden.

5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende sowie die Höhe der

Vergütung/ Aufwandsentschädigung ist der Vorstand zuständig. 6. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Abs. 5

Aufträge über bestimmte Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Geschäftsführer

d) dem stellvertretenden Geschäftsführer

e) optional dem durch eine Jugendordnung benannten Vertreter der Vereinsjugend

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

6. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

7. Der *Vorstand* bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer *Vorstand* gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der *Vorstand*

für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

8. Mitglieder des *Vorstands* können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im *Vorstand*. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der *Vorstand* berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

9. Der *Vorstand* tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen. Der *Vorstand* ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des *Vorstandes*
- b) Erstattung des Kassenberichtes
- c) Entlastung des *Vorstands* und des Kassenwartes)
- e) Wahl der Kassenprüfer
- e) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
- f) Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen
- g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Aufstellung einer Jugendordnung
- j) Anträge und Verschiedenes

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Bekanntgabe erfolgt in der Anzeigenzeitung "Nümbrecht Aktuell", per Mail (oder anderer elektronischer Nachricht) und über die Website. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

3. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten

verlangt wird.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Bei der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Falls sich nach dem Willen des Vereins die Vereinsjugend selbständig verwalten und über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel entscheiden soll, erfolgt dies auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Jugendordnung. Diese hat die Organe der Vereinsjugend zu bestimmen und deren Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und muss auch den Vertreter der Vereinsjugend bestimmen, der Mitglied des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 1 lit. e der Satzung ist.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Ehrenordnung
- e) Etc.

2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
3. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
4. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
5. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
6. Löschungen der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit in der Mitgliederversammlung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Zweckänderung) fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.